

MERKBLATT

Seite 1 von 1

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands im Betrieb (100 €/ha)

Änderungen 2025 gegenüber dem Vorjahr in Blau!

- Jährlicher Betriebsdurchschnitt mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland (DGL) in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember
- Folgende Grünland-Nutzungs-codes (NCs) werden zur Berechnung des RGV-Besatzes berücksichtigt: 444, 459, 492, 480, 592
- **Ab 2025 mit Dam- und Rotwild**
- Organische und mineralische Düngung entsprechend dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha DGL erlaubt
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- **keine Neuanlage von Entwässerung**
- Pflugverbot für Dauergrünland, auch Genehmiger Dauergrünlandumbruch für zur Ablehnung der ÖR
- Obergrenze für Düngemittelausbringung (organisch/mineralisch) beträgt 140 kg Stickstoff je Hektar förderfähigem Dauergrünland und Jahr - unabhängig von den gehaltenen Tieren:
 - Sollte die einzelbetriebliche Bedarfsermittlung ergeben, dass mit dem eigenen RGV-Besatz dieser Schwellenwert nicht erreicht wird, so ist es möglich, Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) bis zur Obergrenze von 140 kg N/ha auszubringen.
 - Die Düngeverordnung ist in jedem Fall einzuhalten und wird fachrechtlich überprüft. *

EU 2016/669	RGV
Bullen, Kühe und sonstige Rinder	
über 2 Jahre	1,00
von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60
unter 6 Monaten	0,40
Pferde über 6 Monate	1,00
Schafe und Ziegen (Lamm wird beim Muttertier berücksichtigt)	0,15
Damwild	0,15
Rotwild	0,3

* Laut InVeKoS-Verordnung ist der Antragsteller verpflichtet für eine Vor-Ort-Kontrolle geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern vorzuhalten. Liegen diese Nachweise bei einer Vor-Ort-Kontrolle nicht vor, so kann die Zahlung für die Öko-Regelung grundsätzlich nicht gewährt werden.

Hinweis zur Beantragung

Wird im Agrarportal das Kreuz für die Beantragung der Öko-Regelung 4 gesetzt, werden alle Grünlandflächen im FNN automatisch als „beantragt“ für ÖR 4 gekennzeichnet (Intervention ÖR4 wird hinzugefügt).

Des Weiteren ist ein Erfassungsbogen für die Tiere auszufüllen. Dieser ist im Agrarportal hinterlegt.

Der Erfassungsbogen ist bis spätestens **15.05.2025** einzureichen oder kann direkt im Agrarportal ausgefüllt werden. Eine Einreichung nach dem 15.05.2025 führt zu Kürzungen der Fördersumme (Verspätungskürzung: 1% je Kalendertag). Eine verfristete Einreichung nach dem 31.05.2025 führt zur Ablehnung des Antrages.

Stand: 13.01.2025 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wider. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.